



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (221) 91657-0
Telefax: +49 (221) 91657-9490
E-Mail: Sb1-esn-kln@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 29.04.2021

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3454050

641pa/043-2021#017

Betreff: Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen Neuvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Erneuerung KrBw Nordkanal, Strecke 2531, Bahn-km 1,495 und EU Nordkanal, Strecke 2550, Bahn-km 79,916“, Bahn-km 79,916 der Strecke 2550 Aachen - Kassel in Neuss

Bezug: Ihr Antrag vom 26.02.2021, Az. I.NA-W-N-DÜS-P

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1, Nr. 14.8 Anlage 1, Anlage 3, § 7 Abs. 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat die Erneuerung der Eisenbahnüberführung Gewölbe Nordkanal (EÜ) (Strecke 2550, Bahn-km 79,916) und die des Kreuzungsbauwerks (KrBw) Nordkanal (Strecke 2531, Bahn-km 79,916) in Neuss zum Gegenstand. Es handelt sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0
Fax-Nr. +49 (221) 91657-9490
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Nr. 1b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 14.8 Anlage 1 UVPG unterliegt, da es den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen zum Gegenstand hat. Da beide Baumaßnahmen sowohl betrieblich als auch bautechnisch im Zusammenhang stehen und unter Nutzung gemeinsamer BE-Flächen durchgeführt werden sollen, wird eine gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 UVPG für beide Bauwerke erstellt.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Der Vorhabensbereich befindet sich westlich des Stadtzentrums von Neuss zwischen der „Steinhausstraße“ im Norden, der „Augustastrasse“ im Süden und dem Nordkanal im Westen. Nach Osten erschreckt er sich bis auf das DB eigene Betriebsgelände.

Beide Bauwerke befinden sich altersbedingt in einem allgemeinen schlechten Zustand und sind abgängig. Um die Verfügbarkeit der Bahnanlage und damit die Abwicklung des Schienenverkehrs sicher zu stellen, ist die Erneuerung beider Bauwerke notwendig.

Die EÜ soll als Stahlbeton-Halbrahmen auf Bohrpfehlen hergestellt werden. Der Bestand wird nur teilabgebrochen. Durch die zusammengehörige Bauweise muss die Straßenüberführung über den Nordkanal ebenfalls erneuert werden.

Der Überbau des neuen KrBw wird als zweigleisige Stahl-Fachwerkbrücke geplant. Weiterhin ist eine Aufweitung des KrBw und eine Neutrassierung der Strecke erforderlich, da der Gleisabstand im Brückenbereich nicht regelkonform ist. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit von aktiven Schallschutzmaßnahmen. Aufgrund dessen werden entlang der Strecke 2531 beginnend beim KrBw in Richtung Osten bahnlinks und -rechts Schallschutzwände errichtet.

Die Bauarbeiten sollen von Anfang 2023 bis Ende 2024 / Anfang 2025 stattfinden. In einer großen Sperrpause 2024 werden die vorgefertigten Teile von den angrenzenden Baustelleneinrichtungsflächen mittels Verschubkonstruktionen in ihre Endlage gebracht.

2. Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Die Vorhaben liegen im westlichen Stadtgebiet von Neuss. Der westliche Vorhabensbereich besitzt einen hohen Anteil von Grünflächen und wird vom Nordkanal durchflossen. Entlang des Nordkanals und des Bolzplatzes befinden sich Gehölzstreifen/-flächen mit überwiegend alten Baumbeständen. Der östliche Vorhabensbereich besteht überwiegend aus einem DB Betriebsgelände, wel-

ches neben versiegelten Bereichen auch eine Ruderalfläche enthält. Diese befindet sich in einem z.T. noch sehr offenen Sukzessionsstadium, verbuscht jedoch zunehmend in Richtung Bahndamm. Das LSG „Morgensternsheide, Stadtwald“ (LSG-4705-0006) wird im Westen vom Vorhabenbereich miteingeschlossen. Zu dem LSG gehören im Wesentlichen der Nordkanal und die Rosskastanienallee, welche den Weg „Am Stadtwald“ säumt. Das LSG besitzt einen hohen Stellenwert in der naturnahen Naherholung. Nördlich von der EÜ erstreckt sich die geschützte Alle „Rosskastanienallee am Nordkanaldamm“ (AL-NE-0012) entlang des Weges „Am Stadtwald“ in Richtung Norden. Der Nordkanal (DE_RW_DENW275122_0_13) besitzt eine wichtige Funktion im Biotopverbundsystem. Der westliche Vorhabenbereich befindet sich in der Wasserschutzzone IIIa des Wasserschutzgebietes „Broichhof“.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG auch, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG für das Bestehen der UVP-Pflicht sind folgende zu erwartende, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen:

Insbesondere während der Bauphase sind erhebliche Einwirkungen auf die Schutzgüter durch das Bauvorhaben möglich. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen besitzen aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und Strukturen nur eine geringe Relevanz. Hiervon ausgenommen sind die betriebsbedingten Schallemissionen durch die Aufweitung des KrBw. Die Neuversiegelung ist insgesamt als gering einzustufen.

Baubedingte erhebliche Auswirkungen ergeben sich durch den zu erwarteten Baulärm für die Bevölkerung / menschliche Gesundheit. Die Altbaumbestände sowie die Alt- bzw. Uraltbäume der Rosskastanienallee können nicht kurzfristig wieder ausgeglichen werden. Daher ist für das Schutzgut Flora, Fauna und Biotoptypen in Teilbereichen mit einer erheblichen Beeinträchtigung und einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere und für das Schutzgut Landschaft mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Ein Großteil der bauzeitlich beanspruchten Biotope, können nach Beendigung des Bauvorhabens wiederhergestellt werden. Das verbleibende Kompensationsdefizit soll über eine Ersatzgeldzahlung an die Untere Naturschutzbehörde Neuss ausgeglichen werden. Es wird eine umweltfachliche Bauüberwachung eingesetzt, um die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu kontrollieren und die tatsächlich eintretenden Auswirkungen zu bewerten.

Durch das Bauvorhaben werden Verbotstatbestände für das Landschaftsschutzgebiet „Morgensheide, Stadtwald“ (LSG-4705-0006) und die geschützte Allee „Rosskastanienallee am Nordkanaldamm“ (AL-NE-0012) ausgelöst. Da die Erneuerung der EÜ und des KrBw aus überwiegend öffentlichem Interesse begründet wird und die Eingriffe lokal begrenzt sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen.

Das Bauvorhaben greift sowohl bau-, anlagen- als auch betriebsbedingt in den Grundwasserkörper „Niederung des Rheins“ und in das Oberflächengewässer „Nordkanal“ ein. Durch die Baumaßnahme kommt es jedoch nicht zur Veränderung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers „Niederung des Rheins“ (DE_GB_DENW_27_18), wodurch eine Beeinträchtigung des gesamten Grundwasserkörpers im Sinne der WRRL auszuschließen ist. Das Oberflächengewässer „Nordkanal“ (DE_RW_DENW275122_0_13) wird durch die Baumaßnahme weder in seinem chemischen Potenzial noch in seinem ökologischen Zustand im Sinne der WRRL verschlechtert. Dennoch liegt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG durch die Baumaßnahme vor, sodass eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist.

Auf das Schutzgut Boden sind bei einer fachgerechten Ausführung der Bauarbeiten und dem Einhalten der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für eine fachgerechte Entsorgung der anfallenden Abfälle ist durch die Boden- und Entsorgungskonzepte der Eisenbahnüberführung und des Kreuzungsbauwerks gesorgt.

Das Bodendenkmal „Nordkanal“ wird im Zuge der Bautätigkeiten an der Eisenbahnüberführung und der bauzeitlichen Überfahrt über den Nordkanal erheblich beeinträchtigt. Die Stadt Neuss und der Landschaftsverband Rheinland stimmen den Bauprojekten im Grunde nach zu, wenn die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eingehalten werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Luft und Klima sowie für das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

4. Ergebnis

Aus den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Erläuterungsbericht sowie der Umwelterklärung (Formblatt U3), ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zur berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig